itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

BGB AT

Arbeitspapier 10: Verjährung

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

MünchKomm zum BGB 9. Aufl. 2021, § 187; *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 31, Rn. 666 ff.; *Schulze/Grziwotz/Lauda, BGB* 4. Aufl. 2020, § 188 Fristende; *BGH NJW 1984, 1358*; *Palandt/Ellenberger*, § 187; *BGH NJW 2005*, *2154*; *MünchKomm zum BGB* 9. Aufl. 2021, § 214 Wirkung der Verjährung, *Palandt/Ellenberger* § 216 Rn. 2, 4 u. 6; *Schulze BGB* 10. Aufl. 2019, § 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen; *Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann* 7 Aufl. 2021, § 25 Verjährung; *BGH NJW-RR 2018, 47.*

Theoretische Grundlagen:

A. Fristen und Termine, §§ 186 ff.

I. Termine

Ein Termin ist ein **Zeitpunkt**, an dem etwas Tatsächliches geschehen oder eine Rechtsfolge eintreten soll.

II. Fristen

Eine Frist ist ein **Zeitraum**, der durch bestimmte oder zumindest **bestimmbare Anfangs- und Endtermine begrenzt** wird.

1. Fristberechnung

Für die Fristberechnung gilt das Prinzip der **Zivilkomputation**, wonach der Zeitraum nur nach **ganzen Kalendertagen** berechnet wird, vgl. §§ 187, 188 BGB. Jede Frist beginnt mit dem Anfang und endet mit dem Ablauf eines Kalendertages, wenn die Parteien nichts anderes bestimmen.

Für den häufigsten Fall, dass der **Anfang der Frist** ein **Ereignis** oder ein in den Lauf eines Tages fallender **Zeitpunkt** maßgebend ist, hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, den ersten Tag außer Betracht zu lassen, so dass erst vom folgenden Tag an gezählt wird gem. § 187 Abs. 1 BGB. Anders ist es hingegen gem. § 187 Abs. 2 BGB, wenn der Beginn eines Tages für den Fristbeginn maßgeblich ist. Für die Berechnung des Fristbeginns ist es belanglos, um welchem Wochentag es sich handelt.

Das **Fristende** berechnet sich wie folgt:

- **Tagesfristen** enden gem. § 188 Abs. 1 BGB mit dem Ablauf des letzten Tages.
- **Wochen-, Monats- und Jahresfristen** enden gem. § 188 Abs. 2 u. 3 BGB
  - Als **Ereignisfristen** i. S. d. § 187 Abs. 1 BGB gem. § 188 Abs. 2 Hs. 1 BGB mit Ablauf des Tages, der nach seiner Benennung dem Tag des Ereignisses **entspricht**
    Beispiel: V und K haben vereinbart, dass K binnen zwei Wochen nach Lieferung zahlen muss. Wenn V am Dienstag, den 30.11., nachmittags liefert, dann endet die Frist mit dem Ablauf des Dienstags, den 14.12. (und sie beginnt am Mittwoch, den 01.12 um 0 Uhr)
  - Und wenn der **Beginn eines Tages** maßgeblich ist (§ 187 Abs. 2 BGB), dann gem. § 188 Abs. 2 Hs. 2 BGB mit dem Tag, der nach seiner Benennung dem Tag **vorhergeht**, an dem die Frist beginnt.
    Beispiel: V und K haben vereinbart, dass K ab Dienstag, den 30.11., binnen zwei Wochen zahlen muss. Die Frist endet mit Ablauf des Montags, den 13.12. (und sie beginnt am Dienstag, den 30.11., um 0 Uhr)
- Bei **Monatsfristen** wird gem. § 188 Abs. 3 BGB das Ende **auf den letzten Tag des Endmonats vorverlegt**, wenn der maßgebliche Tag in ihm fehlt.
  Beispiel: Fällt das Ereignis i. S. d. § 187 Abs. 1 BGB einer Monatsfrist auf den 31.01., dann endet gem. § 188 Abs. 3 BGB die Frist bereits am 28.02. bzw. in einem Schaltjahr am 29.02. Fällt das Ereignis hingegen auf den 28.02., dann endet die Frist nach h. M. gem. § 188 Abs. 2 Hs. 1 BGB am 28.03.
- Bei Fristen, deren Ende rechnerisch auf einen **Samstag** (=Sonnabend), **Sonntag** oder einen (am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen) **Feiertag** fällt, tritt gem. § 193 BGB an die Stelle des rechnerischen Fristendes **der nächste Werktag**.
  Beispiel: Rechnerisches Fristende am 23.12. (Samstag) wird auf den 27.12. (Mittwoch) verschoben.

B. Verjährung

Ansprüche, also das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB), **unterliegen** gem. § 194 Abs. 1 BGB **der Verjährung**. Rechte, die keine Ansprüche sind, verjähren daher nicht. Für sie gibt es jedoch Ausschlussfristen oder andere zeitliche Grenzen.

I. Rechtsfolge, §§ 214 ff. BGB

Der Schuldner hat gem. § 214 Abs. 1 BGB eine **dauerhafte (peremptorische)** Einrede (zu prüfen unter „Anspruch durchsetzbar"), d. h. sie wird im Prozess nur berücksichtigt, wenn der Schuldner sich darauf beruft. Die zeitliche Begrenzung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen dient der **Rechtssicherheit** und dem **Rechtsfrieden**.

Gem. § 194 Abs. 1 BGB unterliegt nur der Anspruch, also das Recht von einem anderen ein **Tun oder Unterlassen** zu verlangen, der Verjährung. Demgegenüber können Rechte, wie z. B. das Urheberrecht oder das Markenrecht, als solche nicht verjähren. Ebenfalls können sog**. „Gestaltungsrechte"** wie das Anfechtungs-, Rücktritts-, Minderungs- oder Widerrufsrecht **nicht verjähren**.

II. Berechnung, insbes. Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB

Folgende drei Punkte sind bei der Berechnung der Verjährung anzusprechen:

- **Beginn** der Verjährungsfrist, unter Berücksichtigung eines Neubeginns nach § 212 BGB,
- **Dauer** der Verjährungsfrist unter Beachtung der Höchstfristen und
- **Ende** der Verjährungsfrist, berechnet mit den Auslegungsregeln der §§ 186 ff. BGB und unter Berücksichtigung einer Hemmung oder Ablaufhemmung nach §§ 203 ff. BGB

Die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu **Beginn und Dauer** lassen sich entnehmen aus:

- primär der **Parteivereinbarung** unter Beachtung des § 202 BGB
- hilfsweise den **speziellen Normen** im jeweiligen **Sachzusammenhang** (z.B.: § 438 Abs. 1-3 BGB, § 548 BGB, § 634a Abs. 1 u. 2 BGB)
- wiederum hilfsweise den **speziellen Normen** in den §§ 195 ff. BGB
- und schließlich hilfsweise aus **§§ 195, 199 BGB (Regelverjährung)**

1. Beginn und Dauer nach §§ 195, 199 Abs. 1 u. 5 BGB (Regelverjährung)

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt sie mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger die anspruchsbegründenden Umstände und die Person des Schuldners kennt oder ohne grobe Fahrlässigkeit kennen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

a) Entstehung des Anspruchs, § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Der Anspruch i. S. d. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist entstanden, wenn er **eingeklagt werden kann**. Dies erfordert grds. die **Fälligkeit** des Anspruchs gem. § 271 BGB.

b) Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Der Gläubiger muss seinen **Schuldner** und die **anspruchsbegründenden Umstände** kennen oder zumindest aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kennen, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

2. Höchstfristen, § 199 Abs. 2-4 BGB

Da der regelmäßige Verjährungsbeginn gem. § 199 Abs. 1 BGB von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis abhängt, kann sich die Regelverjährung um Jahre verlängern. Damit doch irgendwann Verjährung eintritt, hat der Gesetzgeber in § 199 Abs. 2-4 BGB Höchstfristen geschaffen.

III. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203–213 BGB)

Drei Institute zögern die Verjährung hinaus:

1. Hemmung, §§ 203-209

Bei der Hemmung wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§ 209 BGB). Nach Ende der Hemmung läuft die verbleibende Frist weiter.

Beispiele:

- Verhandlungen, § 203 S. 1 BGB
- Rechtsverfolgung nach § 204 BGB, etwa durch Klageerhebung oder Zustellung eines Mahnbescheids. Für Ansprüche im Zusammenhang mit Verbandsklagen enthält § 204a BGB besondere Voraussetzungen.
- Vertragliches Leistungsverweigerungsrecht, § 205 BGB

2. Ablaufhemmung, §§ 203 S. 2, 210, 211 BGB

Nach der Hemmung läuft die Verjährungsfrist grundsätzlich ganz normal weiter, auch wenn sie nur noch einen Tag betrifft. **Bei der Ablaufhemmung ordnet das Gesetz einen Mindestzeitraum an, der nach Ende der Hemmung mindestens noch zur Verfügung steht**.

Allgemeine Tatbestände der Ablaufhemmung enthalten § 210 BGB und § 211 BGB. Zudem ordnet § 203 S. 2 BGB bei Verhandlungen eine Ablaufhemmung an.

3. Neubeginn, § 212 BGB

Im Falle eines Neubeginns beginnt die Verjährungsfrist **von vorne**. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner den Anspruch **anerkennt** oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Erforderlich ist ein tatsächliches, auch konkludentes Verhalten, durch das der Schuldner sein **Bewusstsein vom Bestehen der Schuld** unzweideutig zum Ausdruck bringt.

C. Verwirkung, § 242 BGB

Von der Verjährung zu unterscheiden ist die Verwirkung, die aus § 242 BGB abgeleitet wird.

Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird jedoch als Unterfall des Grundsatzes von Treu und Glauben allgemein anerkannt. Die Verwirkung kommt in Betracht, wenn

- der Gläubiger ein Recht/einen Anspruch längere Zeit nicht geltend macht **(Zeitmoment),** obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre,
- der Schuldner nach den Umständen und dem Verhalten des Gläubigers darauf vertrauen durfte, dass er das Recht/den Anspruch nie wieder geltend machen wird **(Umstandsmoment)** und
- der Schuldner tatsächlich ein solches Vertrauen gebildet hat **(Vertrauensmoment).**

Übungsfälle:

1. Im Herbst 2017 bittet M seine Freundin F um Hilfe. Er hat kein Geld mehr und sein Vermieter droht ihm mit Kündigung, wenn er nicht sofort die ausstehende Miete in Höhe von 1.500 € bezahlt. F leiht M den benötigten Betrag. Beide vereinbaren, dass M das Geld spätestens am 15. November 2018 zurückzahlen soll. Danach sprechen beide nicht mehr über die Sache. Im Frühjahr 2021 spricht F den M an und verlangt die Rückzahlung der 1.500 €. M meint, die Sache sei inzwischen doch längst verjährt. Zu Recht?

2. E beauftragt F mit Elektroinstallationsarbeiten für 200 Euro. F führt die Arbeiten im Juli 2016 aus. E nimmt das Werk noch im selben Monat ab und erhält die Rechnung. Er zahlt nicht. Im September 2019 mahnt F den Betrag an. Kann E sich zu diesem Zeitpunkt auf Verjährung berufen?

3. A kauft von B am 7. Januar 2016 zwei Schreibtische für insgesamt 1.200 Euro. Der Kaufpreis ist sofort fällig. Nach Erhalt der Rechnung zahlt A noch im Januar 2016 nur die Hälfte. Bei B gerät die Angelegenheit in Vergessenheit. Mitte 2019 fällt ihr auf, dass noch 600 Euro fehlen. Wann verjährt der Anspruch auf den offenen Betrag?

4. A will sich einen lang gehegten Wunsch erfüllen und beschließt sich ein neues, schnelles Auto anzuschaffen. Am 19.05.2015 geht er zum Autoverkäufer B und wird direkt fündig. Ein Audi für 60.000 Euro soll es sein. A und B einigen sich darauf, dass A den vollen Preis noch vor Ort zahlt. Als Abholtermin wird allerdings, aufgrund mehrerer Umbauten auf Wunsch des A, der 19.08.2015 angesetzt. Als sich A am Morgen des 01.08.2015 auf den Weg zur Arbeit machen möchte, wird er von seiner dunklen Vergangenheit eingeholt. Noch an seiner Haustür wird er von mehreren Polizisten überrascht. Kurz darauf wird A wegen Steuerhinterziehung verurteilt und inhaftiert. Aufgrund der besonderen Schwere seines Vergehens kommt A erst am 01.12.2018 wieder auf

freien Fuß. Noch am selben Tag geht er zum Geschäft des B, um sein Traumauto nun endlich abzuholen. B will von dem Kaufvertrag mit A nichts mehr wissen und beruft sich auf Verjährung. Zu Recht?

Gesetze und Entscheidungen § 195 BGB · § 199 BGB · § 204a BGB · § 212 BGB